



**Satzung für die Nutzung von  
Räumlichkeiten der  
Stadt Guben**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. mit dem § 6 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Guben kann Räumlichkeiten zur Nutzung übergeben, wenn diese Räumlichkeiten für die Benutzung durch Dritte zweckbestimmt sind und die Belange der Stadt sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Eine Nutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die in § 2 genannten Räumlichkeiten stundenweise an einem oder mehreren Kalendertagen in Anspruch genommen wird.
- (3) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte kann nur erfolgen, wenn kein Eigenbedarf der Stadt vorliegt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (5) Die Benutzung erfolgt im Rahmen dieser Satzung, der geltenden Hausordnung der Objekte und eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt und den Nutzern.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die nachstehend genannten Räumlichkeiten:

1. Musikschule
  - Konzertsaal ( Raum 1.39)
  - Tanzsaal inkl. 1 Umkleide (Raum 1.10 und 1.19 )
  - Probebühne ( Raum 1.33)
2. Bibliothek
  - Lesesaal
3. Alte Färberei
4. Großer Ausstellungsraum
5. Rathaus
  - SVV – Sitzungssaal (Raum 236)
  - Beratungsräume
  - Hut-Café
6. Museumsscheune

## 7. Kulturzentrum Obersprucke

- gesamtes Objekt
- Saal
- Kleiner Vereinsraum
- Küche

### § 3

#### **Antragstellung und Nutzungsvertrag**

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Guben. Diese wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin schriftlich bei:

Stadt Guben  
Gasstraße 4  
03172 Guben

zu stellen. Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen. Für den Antrag ist das aktuelle Formular zu verwenden.

Aus diesem Antrag kann kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages hergeleitet werden. Dies gilt ebenfalls für eine schriftlich oder mündlich beantragte Terminvormerkung.

- (2) Die Nutzung erfolgt nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck, sowie für die im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist den Nutzern nicht gestattet.
- (3) Für die Einholung der entsprechenden behördlichen und sonstigen Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltungen sind die Nutzer selbst verantwortlich.
- (4) Die Zustimmung kann bei dem begründeten Verdacht auf eine zweckentfremdete oder ungeeignete Nutzung der Räumlichkeiten auf Grund zurückliegender Vorkommnisse oder vorhandener Kenntnisse zur antragstellenden Person versagt werden.
- (5) Nach positiver Entscheidung über den Antrag ist zwischen der Stadt und den Nutzern ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen. Die konkreten Bedingungen: Haftung, Pflichten und Auflagen werden in diesem Nutzungsvertrag geregelt.
- (6) Die Stadt behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit, auch noch am Veranstaltungstag, ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung unter anderem ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch, extremistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

#### **§ 4 Inventar**

Die Nutzung des Inventars wird individuell im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart.

#### **§ 5 Nutzungszeit**

- (1) Die Benutzung erfolgt im Rahmen der festgelegten Nutzungszeiten der jeweiligen Einrichtung oder ggf. nach Absprache mit der verantwortlichen Leitung. Die Benutzungszeit ist im Vertrag festzulegen.
- (2) Die Räumlichkeiten sind der Stadt in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind.

#### **§ 6 Hausrecht**

Die Bediensteten der Stadtverwaltung Guben üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten gemäß § 2 dieser Satzung zu gewähren.

#### **§ 7 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten erhebt die Stadt ein Nutzungsentgelt. Dies ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben.
- (2) Die Fälligkeit wird im Nutzungsvertrag geregelt.

#### **§ 8 Entgeltfreie Nutzung**

- (1) Die im § 2 genannten Räumlichkeiten werden folgenden Nutzergruppen kostenfrei überlassen:
  - der Stadtverordnetenversammlung und ihren Gremien
- (2) Des Weiteren können auf Antrag die Räumlichkeiten entgeltfrei überlassen werden. Dies wird zur Entscheidung dem Hauptausschuss vorgelegt. Anträge auf entgeltfreie Nutzung müssen daher mindestens 3 Monate vorher eingereicht werden; es gilt das Antragsverfahren nach § 3 dieser Satzung mit der Ausnahme der Frist in Absatz 1.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung und ihre Anlagen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben am Friedrich-Wilke-Platz und im Heimatmuseum Sprucker Mühle vom 05.12.2013 außer Kraft.

Guben, den 25.01.2018



*i.v. F. Mahro*  
.....

Herr Fred Mahro  
Allgemeiner Stellvertreter des  
hauptamtlichen Bürgermeisters